

Zusammenfassung Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
1.0	VRN, Mail vom 28.07.2015 Es bestehen keine Bedenken.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
2.0	Netze BW GmbH, Mail vom 28.07.2015 keine Zuständigkeit, keine Netze im Plangebiet	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
3.0	terranets bw GmbH, Mail vom 28.07.2015 keine Zuständigkeit, keine Netze im Plangebiet	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
4.0	Unitymedia NRW GmbH, Mail vom 29.07.2015 keine Bedenken	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
5.0	Rhein-Neckar-Kreis, Schreiben vom 29.07.2015 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die im Vorentwurf angeführten Punkte: <ul style="list-style-type: none"> • Planungsrechtlich Umsetzung der Konzeption • 7.1 Belange gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Immissionen / Lärm beachtet werden. 	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
6.0	Eisenbahn Bundesamt, Schreiben vom 28.07.2015 Es bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Die DB Immobilien ist zu beteiligen (siehe 20.0).	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
7.0	Amprion GmbH, Mail vom 04.08.2015 Im Plangebiet verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH, es liegen keine Planungen zu dem Bereich vor.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
8.0	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 2, Schreiben 05.08.2015 In den Kerngebieten „MK 2“ und „MK 3“ ist Einzelhandel weder nach den Sortimenten noch nach dem Verkaufsflächenumfang beschränkt. Damit wären dort großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten mit einem Umfang zulässig, die in Widerspruch zu den raumordnerischen Regelungen für Einzelhandels-großprojekte stehen würden. Es handelt sich insbesondere um das Integrationsgebot; aber auch ein Verstoß gegen das Beeinträchtungsverbot kann nicht ausgeschlossen werden. Es wird gebeten, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben in den vorgenannten Baugebieten auf ein raumordnungskonformes Maß zu beschränken.	<i>Eine entsprechende Textliche Festsetzung wird aufgenommen.</i>
9.0	Gascade GmbH, Mail vom 06.08.2015	

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
	Leitungen der Gascade GmbH, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG sind nicht betroffen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i>
10.0	Verband Region Rhein-Neckar, Schreiben vom 05.08.2015	
	Der Verband schließt sich der Stellungnahme des Höheren Raumordnungsbehörde vom 05.08.2015 an (siehe 8.0).	<i>Eine entsprechende Textliche Festsetzung wird aufgenommen.</i>
11.0	Regierungspräsidium Karlsruhe - Abteilung 4, Schreiben 03.08.2015	
	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i>
12.0	Kurpfälzisches Museum, Mail vom 12.08.2015	
	Im Plangebiet liegt die römische Fernstraße (im Plan: Römerstraße farblich entsprechend markiert), die als eingetragenes Kulturdenkmal 1, Südstadt nach § 2 DschG unter Schutz steht. Sämtlich in den Boden eingreifende Maßnahmen dürfen nur unter Aufsicht der Denkmalschutzbehörde durchgeführt werden. Für das übrige Plangebiet gilt die allgemeine Meldepflicht bei der Entdeckung bislang unbekannter archäologischer Denkmale.	<i>Nachrichtliche Übernahme wird aufgenommen.</i>
13.0	IHK Rhein-Neckar, Mail vom 20.08.2015	
	Die IHK begrüßt, dass entlang der Römerstraße und der Rheinstraße in den Erdgeschosszonen gewerbliche Nutzungen ermöglicht werden sollen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</i>
	In Bezug auf die geplante großflächige Einzelhandelsnutzung (Vollsortimenter) wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung einzuhalten sind. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine negativen städtebaulichen Entwicklungen eintreten.	<i>Die Vorgaben des Regionalplans treffen auf den geplanten Nahversorgungsschwerpunkt in der Südstadt zu, der durch seine wohnortnahe Lage zum einen die Versorgung der zukünftigen Bewohner auf Mark-Twain-Village sichern soll, aber auch die Nahversorgung für die Südstadt insgesamt deutlich verbessern soll. Aufgrund der innerstädtischen Lage der geplanten großflächigen Einzelhandelsnutzung ist das Integrationsgebot eingehalten. Negative städtebauliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungslagen sind nicht zu erwarten. In der Südstadt gibt es überhaupt kein Nahversorgungsangebot und das Nahversorgungszentrum Rohrbach-Sickingenstraße ist rund einen Kilometer entfernt.</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Die Römerstraße ist mit über 24.000 Fahrzeugen am Tag eine äußerst wichtige Nord-Süd-Verkehrsachse in Heidelberg. Die Wirtschaft als auch die zahlreichen Berufspendler sind auf ein leistungsfähiges Verkehrsnetz angewiesen. Durch die zivile Nachnutzung der Markt-Twain-Village und Campbell-Barracks wird sich das Verkehrsaufkommen in der Zukunft noch erhöhen. Die Römerstraße muss zwingend als gut ausgebaute und leistungsfähige Verkehrsachse bestehen bleiben.</p>	<p><i>Die PTV Group hat das Verkehrsaufkommen 2014 untersucht und kam zu dem Ergebnis, dass das im Gegensatz zu heute (24.000 – 27.000 Kfz/ Werktag je nach Abschnitt) zukünftig geringfügige Steigerungen (27.000-28.000 Kfz) zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Durch die Nachnutzung der Konversionsgebiete kommt es nicht zu höheren Belastungen als seinerzeit durch die militärische Nutzung induziert. Die Römerstr. ist mit 2 durchgehenden Fahrstreifen je Richtung leistungsfähig und kann diese Verkehrsmengen abwickeln</i></p>
14.0	<p>Polizeipräsidium Mannheim, Mail vom 24.08.2015</p>	
	<p>Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Sachbereichs Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich der Ausbauplanung der Römerstraße wird die Variante mit einer Trennung des Radweges mittels Grünstreifen von der Römerstraße bevorzugt.</p> <p>Bei der Fahrradtrasse wird die Variante 1 bevorzugt.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wurde nicht gefolgt (Variante 2).</i></p>
	<p>Der Sachbereich Prävention bietet im Rahmen der Kampagne "Städtebau und Kriminalprävention" seine Unterstützung an und steht für Fragen zur Ausgestaltung des öffentlichen Raums und zum Schutz vor Wohnungseinbruch zur Verfügung.</p> <p>Es wird auf verschiedene Förderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu Schutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen in Zusammenhang mit den energetischen Programmen und zum altersgerechten Umbau verwiesen. Diesbezüglich besteht bereits ein Austausch mit dem Bündnis für Konversion mit dem Ziel, für die Neubauten und die zu ertüchtigenden Gebäude im Bestand einen wirksamen Grundschutz zur Verhinderung von Wohnungseinbruch zu installieren.</p> <p>Verwiesen wird ferner auf die Checkliste des Arbeitskreises "Stadtplanung und Kriminalprävention".</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
15.0	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim, Schreiben vom 20.08.2015	
	<p>Im Bereich der „Chapel“ (Fläche für Gemeinbedarf) stimmt der Bebauungsplanentwurf nicht mit der Darstellung zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes in den Verfahrensschritten nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB überein. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung sieht hier „Grünfläche“ vor.</p> <p>Der Nachbarschaftsverband wird den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für die Verfahrensschritte nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB entsprechend dem Bebauungsplanentwurf fortschreiben.</p> <p>Es wird um rechtzeitige Abstimmung der notwendigen Verfahrensschritte zu §§ 3(2) und 4(2) BauGB der parallel zum Bebauungsplan stattfindenden Flächennutzungsplanänderung gebeten.</p>	<p><i>Da der Bebauungsplan grundsätzlich aus dem FNP entwickelt werden soll (§ 8 Absatz 2 BauGB), und die Fläche derzeit als Sondergebiet für militärische Einrichtungen dargestellt ist, muss der FNP durch den Nachbarschaftsverband geändert werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 19.11.2014 bis 19.12.2014 durchgeführt. Ab der Offenlage erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan. Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, für den Bereich, entsprechend der zukünftigen Nutzung, Gemeinbedarf darzustellen.</i></p> <p><i>Eine Abstimmung mit dem Nachbarschaftsverband ist erfolgt. Die zukünftige Nutzung der Chapel sieht zum derzeitigen Planungsstand Gemeinbedarfsfläche vor.</i></p>
16.0	AZV Heidelberg, Mail vom 20.08.2015	
	<p>Im Bereich Römerstraße (ab Rheinstraße) Richtung Norden bis Feuerbachstraße und Feuerbachstraße Richtung Westen bis Bahnlinie muss mittelfristig der Hauptsammelkanal West 6. BA (mindestens DN 1500) realisiert werden.</p> <p>Ein Zuführungskanal (DN 1200) zum Hauptsammelkanal muss ab der Rohrbacher Straße über Rheinstraße, Turnerstraße und Veith - Stoßstraße ebenfalls mittelfristig gebaut werden. Dazu muss in Verlängerung der Veith - Stoßstraße eine Trasse zur Römerstraße freigehalten werden.</p>	<p><i>In Abstimmung mit dem AZV kann dieser zukünftig öffentlichen Straße nördlich des Nahversorgers geführt werden.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</i></p>
17.0	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Mail vom 27.08.2015	
	<p>Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Flugplatzes Heidelberg. Momentan läuft das Entwidmungsverfahren für den Flugplatz zur Aufhebung des Bauschutzbereiches. Der Flugplatz ist für eine zivile Nutzung nicht mehr vorgesehen. Der geplanten Maßnahme wird bis zu einer maximalen Bauhöhe von 30 m über Grund zugestimmt.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
18.0	Deutsche Telekom, Schreiben vom 20.08.2015	
	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom, die gesichert bzw. verlegt werden müssen. Nach dem Planentwurf liegen Telekommunikationsanlagen der Telekom nicht in öffentlichen Verkehrsflächen, die zur Aufrechterhaltung der örtlichen, regionalen und überregionalen Telekommunikationsversorgung unbedingt weiterhin benötigt werden.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb zur Sicherung der im Plan markierten Telekommunikationsanlagen der Telekom, die betroffenen Flächen mit einem Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland als zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festzusetzen und die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, im Grundbuch zu veranlassen.</p>	<p><i>Die Lage der Telekommunikationsleitungen wurde überprüft. Die Leitungen verlaufen in der Feuerbach, der Elsa-Brandström-, der Römer-, der Mark-Twain- und der Rheinstraße. Nach Planabgleich liegen alle Leitungen in den festgesetzten Straßenverkehrsflächen. Die Hausanschlüsse können sich durch die Neubebauung ändern. Die genaue Lage muss im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.</i></p>
	<p>Zur Versorgung des Plangebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Um rechtzeitig vor Straßenbaumaßnahmen Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen zu können, wird gebeten, sich so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn, sich in Verbindung zu setzen.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Im Baugebiet werden Wohnwege nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung wird gebeten, in den Wohnwegen Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland als zu belastende Fläche festzusetzen. Da diese Kennzeichnung alleine das Recht zur Verlegung und Unterhaltung nicht begründet, muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.</p>	<p><i>Eine entsprechende Festsetzung wird aufgenommen.</i></p>
	<p>In der Römer-, Rhein-, Elsa-Brandström- und Mark-Twain-Straße befinden sich umfangreiche Telekommunikationsanlagen mit Lichtwellenleiter. In der Römerstraße befinden sich zudem die 3 Kabelschächte. Außerdem befinden sich 3 Kabelverzweiger im Planbereich. Diese Anlagen sind nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu verlegen. Es wird gebeten, die Planung so auf diese Anlagen abzustimmen, dass eine Verlegung möglichst vermieden wird.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.</i></p>
	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.</i></p>
	<p>Einer Überbauung der Telekommunikationsanlagen der Telekom – insbesondere in der Römer- Rhein- Elsa-Brandström- und Mark-Twain-Straße – wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.</i></p>
	<p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
19.0	Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Mail vom 27.08.2015	
19.1	Es wird darauf hingewiesen, dass geplant ist, das Gebiet als Fernwärmesatzungsgebiet zu beschließen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
19.2	Das schalltechnische Gutachten und auch das Schallschutzkonzept befinden sich derzeit noch in der Erarbeitung. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens kann von erst nach Vorlage des ergänzten Gutachtens erfolgen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gutachten wurde dem Amt vorgelegt.</i>
19.3	Der Umweltbericht ist an sechs Punkten redaktionell zu ändern bzw. zu ergänzen.	<i>Der Umweltbericht wurde entsprechend den Hinweisen redaktionell geändert.</i>
19.4	Die Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten Dr. Karl Friedrich Raqué ist zu beachten (siehe 19.5 ff)	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
19.5	Der städtebaulichen Konzeptplanung wird zugestimmt. Er lässt innerstädtisch ein strukturiertes "grünes" Wohnquartier entstehen, das durch mosaikartig auftretende und miteinander vernetzte Habitatstrukturen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes zu einer ökologischen und durch die umfangreiche Vegetation auch zu einer positiven klimatischen Aufwertung beiträgt. Vorausgesetzt ist, dass die in den Gutachten genannten Ziele und Vorschläge umgesetzt werden.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
19.6	Die nachgewiesenen streng und besonders geschützten Arten sowie der vorhandene Baumbestand sind so weit wie möglich zu erhalten und abgängige Bäume durch Neupflanzungen zu ergänzen. Die an den Gebäuden vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten sind zu erhalten und bei Sanierungen zu ersetzen. Hiervon betroffen sind in erster Linie Fledermausarten und Mauersegler sowie evtl. Mehlschwalben, die bisher jedoch noch nicht als Brutvögel an den vorhandenen Gebäuden auftraten. Befürwortet wird, in die Mauern von entstehenden Neubauten Fledermaussteine einzubauen. Den Mauerseglern und weiteren auf dem Gelände nachgewiesenen Höhlen- und Halbhöhlenbrütern kann durch Einbau von Niststeinen geholfen werden.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
19.7	Vorgeschlagen wird die Anlage eines stehenden Gewässers mit entsprechender Ufer- und Unterwasservegetation sowie einer Schwimmblattzone als Sekundärlebensraum für limnische Organismen und Nahrungsbiotop für eine Vielzahl weiterer faunistischer Arten. Geeignete Fläche scheint hierfür der ehemalige Sportplatz zu sein.	<i>Der vorgeschlagene Standort des ehemaligen Sportplatzes kommt als Fläche für ein stehendes Gewässer nicht in Frage, da auch der Sportplatz erhalten bleiben soll bzw. als Spielplatz umgestaltet wird und somit nicht zur Verfügung steht.</i> <i>Der Hinweis wird nicht gefolgt.</i>
19.8	Es wird darauf hingewiesen, den vorhandenen Baumbestand zur Anbringung von Nistkästen für höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten und Fledermauskästen zu nutzen, um auch hierdurch zu einer Erhöhung der Biodiversität beizutragen.	<i>Der Hinweis wurde aufgenommen.</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
20.0	DB Immobilien, Mail vom 31.08.2015	
	<p>Im Nahbereich von Bahnanlagen kann es zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Für die Errichtung von Schutzmaßnahmen können keine Ansprüche gegenüber der DB AG geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegenüber der DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	<p>Kommunen sind verpflichtet, bei der Planung Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Dies wurde hier durch die Planung einer Schallschutzwand und passivem Schallschutz getan. Ob dies gegen den Schienenverkehrslärm ausreicht, kann die DB AG nicht beurteilen. Die Lärmschutzwand ist, anders als im Bebauungsplan dargestellt, auf dem Grundstück der Stadt zu erstellen, so dass sie ohne Beeinflussung der Bahn errichtet und instandgehalten werden kann.</p>	<p><i>Im Rahmen eines Lärmgutachtens wird ein Lärmkonzept erstellt, das ausreichenden Lärmschutz für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet. Die Lärmschutzwand wird auf städtischen Grund errichtet werden.</i></p> <p><i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Es ist grundsätzlich eine Auflage zur Einfriedung im Sinne der Sicherheit zu den Bahnanlagen zu errichten. Dies resultiert aus den angezeigten künftigen Nutzungen mit Sport- und Spielanlagen. Dabei sind die Einfriedungen bei Notwendigkeit so auszubilden, dass sie als Absturzsicherung und zum Abhalten von beispielsweise Bällen dienen. Bezüglich der Aufstellung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Lärmschutzwand.</p> <p>Es ist ebenfalls zu prüfen, ob für dort abgestellte Fahrzeuge/ Pkw, Absturzsicherungen aus dem Bahnregelwerk erforderlich sind. Dafür muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.</p>	<i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.</i>
	<p>An Bahnstrecken mit Zuggeschwindigkeiten bis 160 km/h sind nach der DB-Richtlinie für Baum- und Strauchpflanzungen Mindestabstände einzuhalten. Es können nur bestimmte Baumarten gepflanzt werden.</p> <p>Laut Luftbild werden die an der benachbarten Bahnstrecke befindlichen Signale durch Baumpflanzungen nicht betroffen.</p>	<i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.</i>
	<p>Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z.B. Leuchtwerbung, Beleuchtung von Parkplätzen) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer sowie Verfälschungen, Überdeckungen oder Vortäuschungen von Signalbildern ausgeschlossen sind.</p>	<i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.</i>
	<p>Die DB Kommunikationstechnik GmbH weist darauf hin, dass sich im öffentlichen Bereich der zur Bahn parallel verlaufenden Straße ein erdverlegtes Streckenfernmeldekabel (F 4000) der DB Netz AG befindet. Dieses Kabel darf nicht überbaut werden und muss jederzeit zur Wartung und Instandhaltung freigehalten werden.</p>	<i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet.</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
21.0	<p>Landschafts- und Forstamt, Mail vom 28.08.2015</p> <p>Der Vorentwurf zum Bebauungsplan sieht für das Dreieck nördlich der Mark-Twain-Straße und westlich der Elsa-Brandström-Straße drei Varianten vor. Um das Wege- und damit auch das Naherholungsangebot zu verbessern, sollten die Varianten 2 oder 3 weiter verfolgt werden. Das mit Bäumen überstellte Stellplatzareal der Schule hat das Potential optisch im Zusammenhang mit einem Spazierweg als Kulisse genutzt zu werden. Eine Baumreihe zwischen Weg und Schulareal wäre hier wünschenswert.</p>	<p><i>Der Fahrradverkehr wird zukünftig von der Brechtelstraße kommend über die Sickingenstraße auf das Entwicklungsband und in Verlängerung über die Zengerstraße geführt. In Höhe der High-School nimmt die Fahrradtrasse den vorhandenen der Verlauf des Fahrradwegs zwischen der High-School und den Bahngleisen auf und bindet an die Feuerbachstraße in Richtung Innenstadt an (Vorentwurf Variante 2). Auf dem letzten Abschnitt Richtung Feuerbachstraße wird der Fahrradweg von einer Kombination einer Lärmschutzwand am nordwestlichen Rand und einer Lärmschutzlandschaft am östlichen Rand begleitet werden (Variante 1 und 3).</i></p>
	<p>Ohne eine Einwohnerprognose fehlt die Grundlage für die Ermittlung des genauen Flächenbedarfs für öffentliche Kinderspielplätze. Eine genaue Bedarfsermittlung kann daher nicht erfolgen.</p>	<p><i>Die Einwohnerprognose wurde zwischenzeitlich vom zuständigen Fachamt erstellt.</i></p>
	<p>Eine grundsätzliche Verbesserung der Spielflächenbilanz im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfs hat sich durch die Erweiterung des Planungsgebietes um die Flächen der ehemaligen Mark-Twain-Schule ergeben. Hier kann im Bereich der vorgesehenen Lärmschutzmodellierung entlang der Bahntrasse ein Spielareal entstehen, das zumindest für die westlich der Römerstraße lebenden Kinder und Jugendlichen ein Angebot darstellen</p>	<p><i>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
	<p>Die Radien der Einzugsbereiche der Spielflächen für Kinder bis zu 12 Jahren dürfen nicht größer als 300 m, für Jugendliche nicht größer als 750 m sein. Für die zu erwartenden Kinder und Jugendlichen östlich der Römerstraße müssen daher Spielflächen in den südlich an das Planungsgebiet angrenzenden Grünflächen nachweisen. Diese Spielflächen müssen jetzt unmittelbar in dem sich z.Zt. ebenfalls in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan „Mark-Twain-Village - östlich der Römerstraße, 1. Teil“ in der dortigen großen Freifläche südlich der Chapel verbindlich festgesetzt werden. Aus o.g. Gründen können keine Angaben zur Größe gemacht werden. Nach einer überschlägigen Berechnung gemäß bekannter Annahmen bezüglich der prognostizierten Wohnungszahlen sollten es aber mind. 3.000 m² Bruttofläche sein.</p>	<p><i>In dem ebenfalls in Bearbeitung befindlichen Bebauungsplan „Mark-Twain-Village - östlich der Römerstraße, 1. Teil“ werden in der dortigen großen Freifläche südlich der Chapel Spielplatzflächen verbindlich festgesetzt.</i></p>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
	<p>Entlang der Elsa-Brandström-Straße sind drei kleine quadratische Freiflächen mit dem Planzeichen „Kinderspielplatz“ vorgesehen. Aufgrund der Lage unmittelbar neben Verkehrswegen wird auf das vorhandene Gefahrenpotential hingewiesen. Die Einzäunung dieser Fläche wäre obligatorisch. Fraglich ist, ob ein Investor in eine Anlage investiert, die quasi außerhalb seiner Verfügungsgewalt im sogenannten halböffentlichen Raum liegt. Zu beachten ist, dass durch die Lage im halböffentlichen Raum der spätere Eigentümer für die Verkehrssicherheit des Kinderspielplatzes juristisch verantwortlich ist. Der „Spielwert“ und die Aufenthaltsqualität solch kleiner Flächen ist gering, der finanzielle Aufwand sowohl bei der Herstellung als auch später bei der Unterhaltung dagegen groß. Die dargestellte Ausweisung sollte überdacht werden.</p>	<p><i>Die Festsetzung wurde herausgenommen. Die Fläche ist als nicht überbaubare Grundstücksfläche entsprechend gärtnerisch zu gestalten. Die Anlage von Stellplätzen ist dort nicht zulässig, sondern nur in den dafür ausgewiesenen Flächen.</i></p>
	<p>Nördlich der Julius-Springer-Schule zeigt der B-Plan-Entwurf eine Fläche für den Gemeinbedarf, versehen mit dem Planzeichen Sportanlage.</p> <p>In der Begründung des B-Plan-Entwurfs sind keine weiteren Erläuterungen zum Nutzungskonzept des Sportplatzes vorhanden. Bei einem der früheren Abstimmungstermin wurde ausgeführt, dass ein der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehendes Trainingsgelände gedacht sei und der Sportplatz in den Verantwortungsbereich des Sportamtes falle. Derartige genutzte Sportflächen gibt es nach Kenntnis des Landschafts- und Forstamtes im Heidelberger Stadtgebiet nicht. Trainings- und Wettkampfanlagen des Sportamtes werden nur vereinsgebunden genutzt und stehen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Sie sind mit Zaunanlagen gesichert und außerhalb der Trainingszeiten abgeschlossen.</p> <p>Sollte es sich hier tatsächlich um eine öffentliche Anlage handeln, hat sie eher den Charakter einer öffentlichen Grünanlage und wird später unterhaltungstechnisch beim Landschafts- und Forstamt anzusiedeln sein. Dann sollte gleich eine Ausweisung als öffentliche Grünanlage in Betracht gezogen und damit auch die Einbeziehung der Fläche in die nördlich angrenzende Spiellandschaft beschlossen werden. Sollte es sich bei der Sportanlage aber um ein vereinsgebundenes Trainingsfeld handeln, werden Bedenken angemeldet. Wie oben beschrieben, wird für das Plangebiet MTV-Nord ein Defizit an öffentlichen Kinderspielflächen erwartet. Statt eines vereinsgebundenen Sportplatzes sollte hier eine der Allgemeinheit zugängliche Grünanlage zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p><i>Die Festsetzung wurde geändert, verbleibende Sportplatzfläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt. Auch mit dieser Festsetzung ist grundsätzlich ein der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehendes Trainingsgelände möglich.</i></p>
	<p>Es wird die Frage gestellt, warum der Baum 174 in der Feuerbachstraße als zu fällen markiert ist, obwohl er als gesund klassifiziert ist.</p>	<p><i>Der Baum wurde als zu erhalten festgesetzt.</i></p>
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Realisierung von Neupflanzungen von Bäumen auf Tiefgaragendächern (Baufeld MK1) eine mindestens 1,50 m starke Überdeckung voraussetzt und damit eine entsprechende Statik der Tiefgarage notwendig ist.</p>	<p><i>Nach Rücksprache mit dem Fachamt und den Investoren wurde vereinbart, dass eine Mindestüberdeckung von 0,8 m und im Bereich der Baumpflanzungen eine Mindestüberdeckung vom 1,0 m vorzusehen ist. Eine entsprechende Festsetzung wurde aufgenommen.</i></p>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
	Das Kapitel „6.5 Grünflächen- und Außenanlagenkonzeption“ der Begründung zum Vorentwurf sollte grundsätzlich überarbeitet werden. Gegenwärtig mischen sich hier euphemistische Planungsbeschreibungen mit planerischen Zielvorstellungen, die ein stark idealisiertes Bild zeichnen, das mit der Planung nur wenig zu tun hat	<i>Das Kapitel 6.5 Grünflächen- und Außenanlagenkonzeption wurde überarbeitet.</i>
	Bei der Erstellung der Baumartenlisten für die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan bzw. für die Anlage zum Umweltbericht ist das Landschafts- und Forstamt zu beteiligen.	<i>Ist erfolgt und eine entsprechende Pflanzliste in den Festsetzungen aufgenommen.</i>
22.0	Staatliches Hochbauamt Heidelberg, Schreiben vom 24.08.2015	
	Im Plangebiet sind keine Planungen und Maßnahmen beabsichtigt. Die wahrzunehmenden Belange werden durch die Planung nicht berührt.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
23.0	Landesnaturschutzverband BW, Schreiben vom 27.08.2015	
	In der Begründung und im Umweltbericht wird für die Neupflanzung von Bäumen auf die Artenliste im Anhang verwiesen. Dieser Anhang fehlt in den beiden Dokumenten. Da der Anhang wahrscheinlich im weiteren Verfahren nachgeliefert wird, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Artenliste standortgerechte heimische Gehölze beinhalten soll.	<i>Ist erfolgt und eine entsprechende Pflanzliste in den Festsetzungen aufgenommen.</i>
	<p>Im Kapitel 6.1. der Begründung werden die Aufgaben der Mehrfachbeauftragung für die städtebauliche Konzeption aufgelistet - unter anderem die</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer zukünftigen Stadtteilmittte durch Impulse mit besonders gestalteter Aufenthaltsqualität für die gesamte Südstadt • Verminderung der Trennwirkung der Römerstraße und Ausbau einer Ost-West-Vernetzung <p>Weder in der Begründung noch in den textlichen Festlegungen wird darauf eingegangen, wie diese für die entstehende Stadtteilmittte wesentlichen Ziele im Bereich der Römerstraße erreicht werden sollen. Dabei müssten bauliche Maßnahmen schon jetzt die offensichtlich für später (?) geplante Gestaltung der Römerstraße im Sinne einer leichten Querbarkeit für Fußgänger und Radfahrer vorbereiten.</p> <p>Der Ansatz "linearer öffentlicher Freiraum" (Kap.6.5 der Begründung) wird diesem Anspruch nicht gerecht, da die Römerstraße eben nicht nur in einer Dimension begehbar sein müsste, sondern eben auch leicht überwindbar.</p>	<i>Die Römerstraße wird gestalterisch aufgewertet werden und es werden weitere Querungshilfen eingebaut. Zugleich sehen die Planungen vor, eine neue Stadtteilmittte zu schaffen. Gleichwohl wird die Römerstraße grundsätzlich ihre bisherige Funktion weiter erfüllen müssen und befähigt sein, die Verkehrsströme zu bewältigen. Die Seitenbereiche zwischen Straße und Bebauung sollen jedoch neugestaltet werden.</i>
	Für die Neubauten werden Flachdächer vorgeschrieben. Für diese sollte in Anlehnung an andere großflächige Bebauungspläne in Heidelberg eine Verpflichtung zur Dachbegrünung und zur Vorhaltung von Möglichkeiten für die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgeschrieben werden. Bei der Fassadengestaltung gibt es bauliche Möglichkeiten, Vögeln Möglichkeiten zum Nisten zu bieten. Eine entsprechende Verpflichtung sollte auch in diesem Kapitel enthalten sein.	<i>Eine entsprechende Festsetzung zur Dachbegrünung wird aufgenommen. Eine entsprechende Beachtung von Nistmöglichkeiten an Gebäuden ist bereits in den Hinweisen aufgenommen.</i>
	Die umfangreiche Untersuchung der vorhandenen Bäume bezog sich hauptsächlich	<i>Ein Großteil der Bäume wurde erhalten und es</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
	auf ihre Verkehrssicherheit und Standfestigkeit. Ihre Bedeutung für die Fauna wurde bis auf die holzbewohnenden Käferarten nicht untersucht. Gerade große Bäume sind z.B. für Vögel und Fledermäuse sehr wichtig und ihre Beseitigung hat sehr wohl Einfluss auf das "Schutzgut Tiere und Pflanzen". Eine entsprechende Untersuchung ist nachzuholen.	<i>sind neue Baumpflanzungen vorgesehen. Ein entsprechender Hinweis für Vögel und Fledermäuse wurde aufgenommen.</i>
24.0	Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 24.08.2015	
	Es liegen keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können vor.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Es liegen keine eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren vor.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Die ingenieurgeologische Stellungnahme vom 13.11.2014 besitzt weiterhin Gültigkeit.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher und rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.</i>
	Gegen die Planung bestehen bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes wird auf das Geotop-Kataster, das im Internet zur Verfügung gestellt wird, verwiesen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden geologischen Kartenwerk entnommen werden. Eine Übersicht über die Bohrdaten ist im Internet abrufbar.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
25.0	Regierungspräsidium Stuttgart, Schreiben vom 26.08.2015	
	Die Belange der Bau- und Kunstmaldenpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich, bereits im Bebauungsplan berücksichtigt.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Im Bereich der heutigen Römerstraße werden Teile des antiken Straßenzugs tangiert. Jegliche Bodeneingriffe im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind mit der archäologischen Denkmalpflege abzustimmen bzw. nach deren Maßgaben und Begleitung vorzunehmen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</i>
26.0	RNV GmbH, Schreiben vom 24.08.2015	
	Die Schreiben vom 06.08.2014, 19.11.2014 und 25.02.2015 behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Schreiben vom 06.08.2014: Im Plangebiet befindet sich auf der östlichen Seite der Römerstraße die Bushaltestelle Saarstraße. Die Buslinie 29 verkehrt auf der Römerstraße. Die Bushaltestelle ist mit einem Fahrgastunterstand ausgestattet, der aus Platzgründen in das Grundstück hineinragt. Die Bushaltestelle sowie der Fahrgastunterstand müssen prinzipiell erhalten bleiben. Zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit der Haltestelle aus dem Plangebiet, wird empfohlen, die Anlage eines Fußweges zu prüfen. Weiterhin wird empfohlen, im Zuge der Erschließung auch einen barrierefrei-	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
	en Ausbau der Bushaltestelle anzustreben.	
	Schreiben 25.02.2015: Die Einrichtung weiterer Bushaltestellen auf der Römerstraße wird verkehrstechnisch nicht befürwortet.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Schreiben vom 19.11.2014: Zu den Vorbereitenden Untersuchungen der Konversionsfläche Mark-Twain-Village und Campbell Barracks werden keine Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
27.0	Stadtwerke Heidelberg, Schreiben vom 07.09.2015	
	<p>Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass für die im Erdboden liegenden leitungsgebundenen Medien Strom, Gas, Wasser und Fernwärme abhängig vom jeweiligen Leitungsdurchmesser Schutzstreifen unterschiedlicher Breite zu berücksichtigen sind. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt dabei mit der Leitungs-/Trassenachse überein. Soweit die Schutzstreifen in den nicht öffentlichen Bereichen noch nicht über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder ähnliche Sicherungsinstrumente gesichert sind, müssen diese noch im Laufe des weiteren Vergehens eingetragen werden. Die bereits vorhandenen Schutzstreifen müssen teilweise auf die technisch notwendigen Breiten erhöht werden.</p> <p>In den Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebs der Versorgungsleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen wie beispielsweise Fundamente vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder die Erweiterung der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Trassen sind jederzeit zugänglich zu halten. Erschütterungen der Trassen sind in jedem Fall zu vermeiden. Trassen sind lastfrei zu halten.</p> <p>Das Bepflanzen im Bereich von Versorgungsleitungen ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und den Versorgungsleitungen zulässig.</p>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.</i>
	Entlang der Kirschgartenstraße verläuft eine 110 kV-Kabelanlage. Die Leitungstrasse ist in einer beiliegenden Planskizze eingetragen. Für diese 110 kV-Kabelanlage ist ein Schutzstreifen von 2,50 m beidseits der Anlage in den Bebauungsplan aufzunehmen. Bei Baumpflanzungen muss ein lichter Mindestabstand von 2,50 m zu der Anlage eingehalten werden. Bei geringeren Abständen sind Schutzmaßnahmen erforderlich.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. Die Leitungstrasse wurde übernommen und ein Leitungsrecht im Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund dessen wurden die Baufenster an der Kirschgartenstraße um 1,5 m in Richtung Westen verschoben (ohne die Bauflächen insgesamt zu verändern). Im nördlichen Bereich wurde zwischen dem Leitungsträger und der Stadtverwaltung abgestimmt, dass die Fläche des Leitungsrechts und das Baufenster zunächst überlagert dargestellt wird und Möglichkeiten zum weiteren Umgang geprüft werden (Verlegung, Überbauung).</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
		<i>etc.), die dann im weiterem Planungsverlauf geklärt werden.</i>
	Bei der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen ist eine Mitverlegung von Leitungen und Schutzrohren vorgesehen. Alle in Betrieb bleibenden Abnahmestellen müssen mit Zählern ausgestattet werden. Die Verbrauchsabrechnung in der Übergangsphase ist abzustimmen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.</i>
	Die Anträge für einen Anschluss der Gebäude an das öffentliche Netz werden sehr frühzeitig unter Angabe des Leistungsbedarfs benötigt, da nur mit entsprechendem Vorlauf eine bedarfsgerechte Versorgung geplant und sichergestellt werden kann.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.</i>
	Die vorhandenen Trafostationen: <ul style="list-style-type: none"> - Ecke Feuerbachstraße/Elsa-Brandström-Straße - Ecke Nansenstraße/Elsa-Brandström-Straße - Ecke Mark-Twain-Straße/Roeblingstraße (außerhalb des Bebauungsplangebietes) sind zur Versorgung der Liegenschaften erforderlich und zur Weiternutzung vorgesehen. Für Standorte die ggf. überplant werden, sind in unmittelbarer Nähe technisch-wirtschaftlich sinnvolle Ersatzstandorte erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass bereits während der Bauphase eine hinreichende Stromversorgung erforderlich ist. Die Kostentragung für evtl. notwendige Provisorien ist vorab zu klären.	<i>Für die im Bebauungsplan liegenden Standorte wurden entsprechende Festsetzungen getroffen. Die Hinweise zu den Provisorien werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</i>
	Für die Baugebiete WA2.1/2.2 und MK1 ist zentral ein technisch-wirtschaftlich sinnvoller Standort zur Errichtung einer neuen Trafostation vorzusehen.	<i>Im MK1 wird eine entsprechende Versorgungsflächen festgesetzt.</i>
	Grundsätzlich sind folgende Anforderungen an technisch-wirtschaftlich sinnvolle Standorte für Trafostationen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> - ebenerdige Anordnung - direkter Zugang von öffentlicher Verkehrsfläche; strikte Trennung von Gebäudefluren - den Leitungstrassen im Gehweg zugewandte Anordnung - über natürliche Belüftung sichergestellte Wärmeabfuhr - größenabhängiger Flächenbedarf ist zu beachten 	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>
	Ein ggf. im Zuge einer Überplanung erforderlicher Rückbau von Versorgungsanlagen ist mit den Stadtwerken abzustimmen. Die Kosten sind vom Bauträger zu tragen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Bei Grundstücksveräußerungen sind ggf. vorhandene Leitungen dinglich zu sichern	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Die bekannte vorhandene Leitungsinfrastruktur ist für den erfahrungsgemäß angemeldeten Leistungsbedarf nicht ausreichend.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	In den weitergenutzten Gebäuden sind TAB- und VDE-konforme Hausanschlussräume und Zählerplätze zu schaffen, die frühzeitig abzustimmen sind.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Die Hausinstallation und die Netzinfrastruktur sind zu trennen. Netzschaltstellen müssen sich außerhalb der Gebäude befinden.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
	Bei der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen ist eine Mitverlegung von Leitungen und Schutzrohren für die öffentliche Beleuchtung vorgesehen, auch um Netzanbindungen an das vorhandene Beleuchtungsnetz in der Römerstraße, Feuerbachstraße, Radweg entlang der Bahnlinie und Sickingenstraße herzustellen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</i>
	Ein ggf. im Zuge einer Überplanung erforderlicher Rückbau von Beleuchtungsanlagen ist mit den Stadtwerken abzustimmen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Für den in der Variante 2 dargestellten Radweges entlang der Bahnstrecke liegt dem Tiefbauamt der Stadt Heidelberg eine Angebot für die Beleuchtung des Weges vor. Die Stadtwerke Heidelberg ist mit dem Bau dieser Maßnahme beauftragt. Da im Bebauungsplanentwurf weitere Varianten dargestellt sind, wird um eine weitere Abstimmung gebeten, um unnötige Kosten zu vermeiden.	<i>Die Variante 2 wird im auszulegenden Entwurf weiter verfolgt.</i>
	Das Bebauungsgebiet Mark-Twain-Village soll mit Glasfaserkabeln erschlossen werden. Im Zuge der erforderlichen Tiefbauarbeiten für die Erschließung mit "Strom" werden FM-Kabel für interne Zwecke mitverlegt.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Es wird um Koordination von abschließenden Gesprächen zur Erschließung der einzelnen Gebäude mit den beteiligten Partnern gebeten.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</i>
	Die grundsätzliche Versorgung mit Trinkwasser ist durch die umgebenden Straßen abgesichert. Hauptwassertrassen sind die Rheinstraße und die Römerstraße. Die bisher betriebene eigene Wasserversorgung der US-Streitkräfte mit Übergaben an der Sickingen- und an der Rheinstraße ist aufgrund der Lage, des Alters und der US-Betriebsphilosophie nur bedingt für eine Weiternutzung tauglich. Geänderte Nutzungen und der Zubau von Gebäuden bedingen einen grundsätzlichen Neuentwurf der Wasserversorgung.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Im Zuge des Ausbaus sind ggf. neue Versorgungs- und Hausanschlussleitungen nach den geltenden Standards des DVGW-Regelwerks zu errichten. Dies werden wir im Zuge der Fortführung der Planungen begleitend durchführen. Die Belange des Brandschutzes sind hierbei besonders zu berücksichtigen.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
	Wo Straßen neu hergestellt werden, werden wir i.d.R. die erforderlichen Leitungsanlagen mitverlegen. Es wird um eine frühzeitige Abstimmung und um Planungs- und Ausführungscoordination gebeten.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</i>
	Gebäude, die unmittelbar einer Nachnutzung zugeführt werden sollen, sind mit aktueller Hausanschlusstechnik nachzurüsten. Es wird um eine frühzeitige Abstimmung und um Planungs- und Ausführungscoordination gebeten.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt.</i>
	Sofern und soweit sich die vorgelegten Planungen an den Vorgaben der Stadtwerke hält, bestehen hierzu keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit der Planauskunft der Stadtwerke bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernommen wird. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg zu beachten.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	TÖB, Schreiben / Mail vom ...	Umgang mit der Stellungnahme
28.0	MVV-Energie, Schreiben vom 30.10.2015	
	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Südstadt, Mark-Twain-Village-Nord" liegen keine Gas- und Fernwärmeversorgungsleitungen der MVV-Energie.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.